



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.002.01

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Kommanditgesellschaft

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Kommanditgesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Erstellung des Entwurfs für den Gesellschaftsvertrag;
3. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
4. Bestimmung der zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Gesellschafter, allenfalls der Revisionsstelle² sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
5. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
7. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma³

Kommanditgesellschaften können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ bzw. deren Abkürzung „KG“ enthalten sein;
- es muss der Familienname (die Firma) mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz (z.B. „& Co.“) enthalten sein; die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich; es kann aber auch eine vom Gegenstand der Unternehmung entlehnte oder aus einem Phantasienamen gebildete Firma ohne Beifügung eines Personennamens gewählt werden;
- die Namen anderer Einzel- oder Verbandspersonen oder Firmen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die neugegründete Firma einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.⁴

¹ Sofern die Kommanditgesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und es sich um eine Kommanditgesellschaft nach Art. 1063 Abs. 2 PGR handelt

² Sofern es sich um eine Kommanditgesellschaft nach Art. 1063 Abs. 2 PGR handelt

³ Art. 1019 PGR

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Erstellung des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages

Es ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zu erstellen.⁵ Im Gesellschaftsvertrag wird unter anderem die Firma, der Sitz und der Gegenstand beziehungsweise der Zweck der Gesellschaft festgelegt sowie das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander geregelt.

3. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)⁶

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, bei der sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

4. Bestimmung der zur Vertretung befugten Gesellschafter sowie Festlegung von Zeichnungsrechten

Die Kommanditgesellschaft wird durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wird.⁷

Die Vertretungsbefugnis kann zudem durch den Gesellschaftsvertrag wie folgt beschränkt werden und ist im Handelsregister einzutragen:⁸

- Ein (unbeschränkt haftender) Gesellschafter kann ausschliesslich die Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung vertreten;
- die Vertretungsbefugnis kommt nur mehreren (unbeschränkt haftenden) Gesellschaftern gemeinsam zu (Gesamtvertretung);
- die Vertretungsbefugnis kommt nur einem (unbeschränkt haftenden) Gesellschafter mit einem Prokuristen zu; oder
- alle (unbeschränkt haftenden) Gesellschafter sind von der Vertretung ausgeschlossen; in diesem Fall müssen Dritte (bzw. Kommanditäre) mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut werden.

5. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister⁹

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Kommanditgesellschaft ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

⁴ Art. 1021 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 733 Abs. 1 PGR

⁶ Art. 1058a PGR

⁷ Art. 740 Abs. 1 PGR

⁸ Art. 740 Abs. 2 i.V.m. Art. 699 Abs. 3 PGR

⁹ Art. 734 Abs. 2 PGR

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Datum des Gesellschaftsvertrages;
- die unbeschränkt haftenden Gesellschafter mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um eine juristische Person, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Kommanditäre mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung sowie den Betrag seiner Kommanditsumme; handelt es sich um eine juristische Person, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- den allfälligen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review);
- allenfalls den Bilanzstichtag, sofern die Gesellschaft offenlegungspflichtig ist.¹⁰

Wird eine Kommanditeinlage nicht in bar geleistet, ist dies unter Beifügung eines bestimmten Wertansatzes in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen.¹¹

Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern, die Kommanditäre eingeschlossen, persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.¹²

6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

7. Einzureichende Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsbefugten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- soweit die Kommanditgesellschaft über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

8. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Kommanditgesellschaft beträgt **CHF 400.00**.

¹⁰ Der ordnungsgemässen Rechnungslegungs- und Offenlegungspflicht unterliegen Kommanditgesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter ausschliesslich Kapitalgesellschaften sind.

¹¹ Art. 734 Abs. 3 PGR

¹² Art. 735 Abs. 1 PGR

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

9. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*